Herzlich Willkommen zur Informationsveranstaltung „Sportstättenfinanzierung"

Referentenprofil

- **Hauptberuf:**

  Bediensteter der Stadt Recklinghausen (NRW) bis zum 31.05.10
  (kreisangehörige Ruhrgebietsstadt mit rd. 120.000 Einwohnern)
  Fachbereich Finanzen, Sachgebietsleiter für
  Abgaben- und Steuerrechtsfragen aller kommunalen Einrichtungen
  (Spezialbereich: Umsatzsteuer)

- **Nebenberuf:**

  Referent für Sportverbände (Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen,
  Westfälischer Turnerbund, verschiedene LSB, KSB, SSB, SSV, GSV)
  in deren Sportschuleinrichtungen und
  LSB NRW-Vereinsberater in Vereinen vor Ort

Verwendete Abkürzungen:

AO	Abgabenordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien 2004
GewStG	Gewerbesteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass vom 01.11.10
JStG 2011	Jahressteuergesetz 2011 vom 01.01.11
UStJErkl	Umsatzsteuerjahreserklärung
UStVA	Umsatzsteuervoranmeldung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
BFH	Bundesfinanzhof
BStBl	Bundessteuerblatt
BMF	Bundesminister für Finanzen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
jPdöR	juristische Person des öffentlichen Rechts
Tz	Textziffer
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz

Situation heute, IST-Analyse:
Sportstättenbetreiber

Kreise, Städte und Gemeinden in Deutschland betreiben Sportstätten entgeltfrei, gegen Entgelt oder nach Sportstättenüberlassung gegen Gewährung eines Betriebskostenzuschusses als

Hoheitsbetrieb i. S. § 4 Abs. 5 KStG
zur „Förderung des Sports“ i. S. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO

Rechtsfolge:

- **keine unternehmerische Tätigkeit**
- **kein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt**
- **kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG aus Anschaffungs- und Erhaltungsaufwand**

Situation heute, IST-Analyse:
Sportstättennutzer

Sportstättennutzer (u. a. Vereine) nutzen Sportstätten der Kreise, Städte und Gemeinden in Deutschland entgeltfrei, gegen Entgelt oder nach Sportstättenübernahme gegen Gewährung eines Betriebskostenzuschusses zur „Förderung des Sports“ i. S. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO als Vorsteuerpauschalierer i.S. § 23a UStG, als Kleinunternehmer i.S. § 19 Abs. 1 UStG oder ohne Option nach § 19 Abs. 2 UStG

Rechtsfolge:

- **keine unternehmerische Tätigkeit i.S. § 2 UStG**
- **kein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt**
- **kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG aus Anschaffungs- und Erhaltungsaufwand**

Situation heute, IST-Analyse:
Gesetzes- und Rechtslage

- Urt. EuGH vom 08.05.03 (BStBl 04 II, S. 378, sog. „Seelingurteil“)
- Urt. BFH vom 31.05.01 (BStBl 01 II, S. 658) und
- Urt. BFH vom 24.07.03 (BStBl 04 II, S. 371)
- BMF-Schreiben vom 17.04.03 (BStBl 03 I, S. 279) und
- BMF-Schreiben vom 13.04.04 (BStBl 04 I, S. 469)

Tenor der Judikative und Exekutive:
Errichten und Bewirtschaften von Sporthallen und Sportplätzen ist nicht mehr in eine

- umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung und eine
- steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen, sondern
- als eine umsatzsteuerrechtlich einheitliche Leistung zu behandeln mit der Folge eines vollen Vorsteueranspruchs bei unternehmerischer Nutzung >10% (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG)

Kein Unternehmerstatus bei Sportstättenbetreibern und Sportstättennutzern

Mehrbedarfe in Schulen und Vereinen

differenzierte Handlungsfelder: Sportpolitik, -räume, -förderung, Schul-, Vereins-, Junioren-, Senioren-, Breiten-, Leistungssport

Geänderte Rechtslage

Problemkiste

struktur- / finanzschwache Sportstättenbetreiber mit konsolidierungsbedürftigen Haushalten

unterhaltungsaufwändige Sportstätten

Optionen: Sportstättenbetreiber

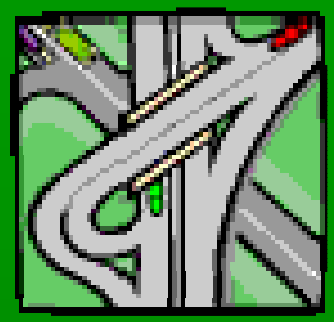

Grundsatz

Kreise, Städte und Gemeinden in Deutschland betreiben Sportstätten zur „Förderung des Sports“ i. S. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO durch

- **Entscheidung des Beschlussorgans als Betrieb gewerblicher Art (BgA) i.S. § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V. mit § 4 Abs. 1 KStG ggf. in Zusammenfassung gleichartiger Sportstätten (vgl. R 7 KStR 2004) zu einem**

BgA Sportstätten (Bäder, Sporthallen, Sportplätze)

- **Ortsrechtsnorm (Satzung) entgeltlich mit Erhebung von Gebühren von <u>allen</u> Nutzern (auch von Einrichtungen der eigenen Trägerkörperschaft, z.B. Stadt als Schul- oder Kindergartenträger), ggf. mit Ermäßigungs-tatbeständen, z.B. Mitgliedschaft des Nutzers in einem Sportverband**

Hinweis: keine Anwendung eines Kostenumlagesystems, sondern haushaltsrechtliche Darstellung der Be- und Entlastung

Optionen: Sportstättenbetreiber
Voraussetzungen

Der BgA Sportstätten

- stellt eine selbständige Einrichtung dar
- ist nachhaltig wirtschaftlich tätig und erzielt
- Einnahmen im Leistungsaustausch (ohne Gewinnerzielungsabsicht) mit
- Jahresumsätzen >30.678 €/Jahr (brutto) oder
  <30.678 €/Jahr (brutto) unter Angabe besonderer Gründe

Optionen: Sportstättenbetreiber

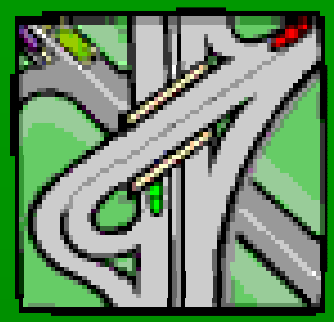

Voraussetzungsprüfung

Der BgA Sportstätten stellt eine selbständige Einrichtung dar (vgl. R 6 Abs. 2 KStR 2004):

setzt <u>nicht</u> voraus, dass die Tätigkeit i.R. einer im Verhältnis zur sonstigen Betätigung verselbständigten Abteilung ausgeübt wird; sie kann auch innerhalb des allgemeinen Betriebes mit erledigt werden

Fazit: Begründung eines Eigenbetriebs, einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, einer Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) oder einer GmbH sind nicht notwendig

Folge:
Voraussetzung wird durch Organisationseinheiten wie „Fachbereich Sport, Fachbereich Schule und Sport, Fachbereich Kultur und Sport oder Fachbereich Schule, Sport und Jugend“ erfüllt

Optionen: Sportstättenbetreiber

Voraussetzungsprüfung

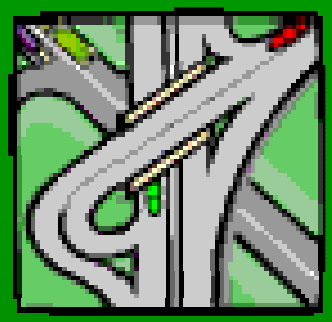

Der BgA Sportstätten ist nachhaltig wirtschaftlich tätig (vgl. R 6 Abs. 5 KStR 2004):

- **setzt nicht voraus, dass sich die Tätigkeit innerhalb der Gesamtbetätigung wirtschaftlich heraushebt; es ist weder ein Verhältnis zwischen den Einnahmen des BgA Sportstätten zu einem Teilhaushalt noch zum Gesamthaushalt notwendig**

Hinweis: Kriterien eines Gewerbebetriebes gem. § 2 GewStG sind (wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht) nicht notwendig zu erfüllen; Vermögensverwaltung liegt lt. Urt. EuGH vom 04.06.09, Tz 50, nicht vor

- **setzt voraus, dass die Tätigkeit nicht nur einmalig, sondern auf Dauer angelegt ist (Tipp: mindestens 10 Jahre aufgrund der Bindungsfrist gem. § 15a UStG)**

Optionen: Sportstättenbetreiber
Voraussetzungsprüfung

Der BgA Sportstätten erzielt Einnahmen im Leistungsaustausch ohne Gewinnerzielungsabsicht:

A. mit Dritten (u.a. Vereinen)
durch sonstige Leistungen (Nutzungsüberlassungen) i.S. Abschn. 4.12.11 UStAE i.Z. mit

- **sog. Verträgen besonderer Art i.S. Abschn. 4.12.6 UStAE (schließt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG aus) über die**
- **Verpachtung von Betriebsvorrichtungen i.S. Abschn. 4.12.10 UStAE mit**
- **Vermietung von Abstellplätzen i.S. Abschn. 4.12.2 und**
- **Gestattung der Nutzung von Werbeflächen und dem Verkauf von Speisen und Getränken im Nebenzweckprivileg i.Z. mit sportlichen Veranstaltungen i.S. AEAO zu § 67a Tz 6, 9 und 10**

Optionen: Sportstättenbetreiber
Voraussetzungsprüfung

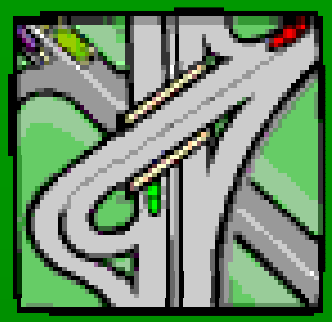

Der BgA Sportstätten erzielt Einnahmen im Leistungsaustausch ohne Gewinnerzielungsabsicht:

B. mit Einrichtungen der eigenen Trägerkörperschaft

§ 1 Abs. 1 KStG:
Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften …
1.…
…
…

6. Betriebe gewerblicher Art von jPdöR

§ 10 Abs. 5 UStG:
Abs. 4 gilt entsprechend für (Anmerkung: sog. Mindestbemessungsgrundlage)
…

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die Körperschaften … i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des KStG …

somit keine Bindung an die (Mindest-) Bemessungsgrundlage zwischen BgA Sportstätten und Trägerkörperschaft!

Optionen: Sportstättenbetreiber

Voraussetzungsprüfung

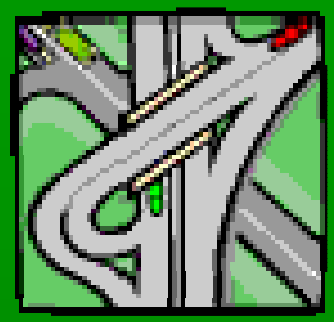

Der BgA Sportstätten erzielt Einnahmen mit

- **Jahresumsätzen >30.678 €/Jahr (brutto) oder**
- **<30.678 €/Jahr (brutto) unter Angabe besonderer Gründe:**

- **lt. Urt. BFH vom 11.01.79 (BStBl II 79, 746) eine nicht durch das Gesetz abzuleitende, nicht zulässige Umsatzgrenze und**

- **lt. Urt. FG München vom 30.01.08 ein Widerspruch zum EU-Recht;**

- **lt. § 8 Abs. 7 Nr. 1 KStG (i.d.F. vom 01.01.09) i.V. mit dem BMF-Schreiben vom 08.10.09, C. II 3.f) eine Einnahmenerzielung im begünstigten „wirtschaftlichen“ Dauerverlustbetrieb Gesundheitsbereich; Zuschuss-bedarfe stellen keine verdeckte Gewinnausschüttung dar und sind nach UStG nicht zu besteuern!**

Fazit: Die Summe der Einnahmenerzielung ist relativ unbeachtlich!

Optionen: Sportstättenbetreiber
Rechtsfolgen

Der BgA Sportstätten

- hat der Finanzverwaltung die geänderte Verwendungsabsicht der Sportstätten formlos, durch UStJErkl bzw. UStVA konkludent zum 01.01. eines Jahres mitzuteilen, ggf. rückwirkend, wenn bereits Gebühren erhoben wurden und kein rechtskräftiger USt-Bescheid vorliegt
- verwirklicht „Förderung des Sports“ nicht unmittelbar i.S. § 57 AO und ist damit außerhalb der Bäder nicht zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG berechtigt
- erstellt Rechnungen i.S. § 14 ff. UStG mit 19% offen ausgewiesener USt an <u>alle</u> Nutzer (auch an Einrichtungen der eigenen Trägerkörperschaft!)
- belastet alle Nutzer durch Gebühren und

Optionen: Sportstättenbetreiber
Rechtsfolgen

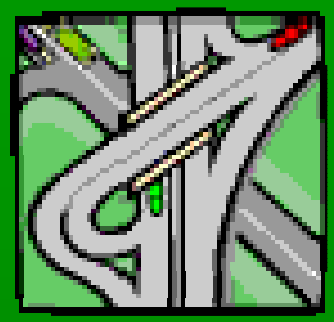

Der BgA Sportstätten

- hat Verwaltungsmehraufwand durch Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG und durch i.d.R. quartalsweise UStVA bzw. Nachweispflichten bei Verbräuchen (Einbau von Messvorrichtungen)
- bewertet das Vermögen <u>betriebszweckorientiert</u> („Schul“-Sporthallen, Sporthallen, Sportplätze, Sportgeräte, Parkplätze, Wegeflächen, Grünanlagen, Beleuchtungen, Zuwegungen pp.) nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG
- ermittelt den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (EÜR)
- ist als Dauerverlustbetrieb ohne Kapitalerträge i.S. § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG und

Optionen: Sportstättenbetreiber
Rechtsfolgen

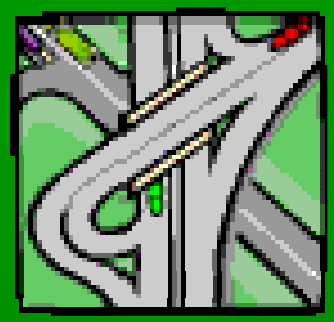

Der BgA Sportstätten

- **macht Vorsteuern aus Rechnungen Dritter in voller Höhe nach § 15 UStG aus Anschaffungs- und Erhaltungsaufwand geltend und beantragt die Auszahlung des im Saldo in den UStVA und der UStJErkl ermittelten Vorsteuerüberschusses nach § 168 Satz 2 AO**

Optionen: Sportstättenbetreiber
Rechtsfolgen

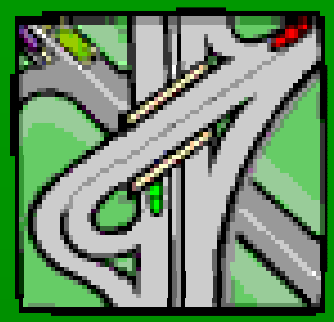

Die Trägerkörperschaft des BgA Sportstätten

verwendet den Vorsteuerüberschuss nach Maßgabe des Haushalts auf Antrag der Nutzer zugunsten von Maßnahmen zur „Förderung des Sports“ angemessen über das Produkt „Sportförderung“

Hinweis 1: Vorsteuerüberschuss Stadt Recklinghausen rd. 650.000 €/Jahr bei Betrieb von 44 Sporthallen und 21 Sportplätzen

Hinweis 2: kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO, da zwei unterschiedliche Willenserklärungen (Betriebsform mit Einnahmenerzielung, Sportförderung über Richtlinien) gem. der Autonomie des Beschlussorgans nach Gemeinde-verfassungsrecht vorliegen

Optionen: Sportstättenbetreiber
Finanzierung

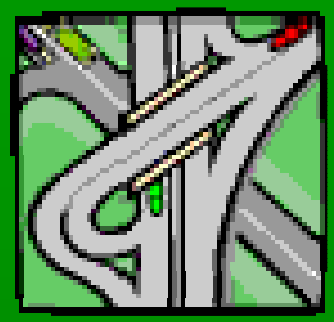

Der BgA Sportstätten finanziert sich aus
Betriebseinnahmen

- Gebühren der Nutzer
- Zuschuss der Trägerkörperschaft i.S. § 8 Abs. 7 Nr. 1 KStG
- Zuschüssen i.S. Abschn. 10.2. Abs. 7 UStAE nach dem GFG aus Schulpauschale und Sportpauschale des Landes (in NRW) und
- Mitteln aus dem Konjunkturpaket II (in NRW bis 31.12.10)
- Erstattung Vorsteuerüberschuss (Saldo Mehrwertsteuer – Vorsteuer)

Betriebsausgabenminderung

- Vorsteuerabzug nach § 15 UStG

Pause

Optionen: Sportstättennutzer Vereine

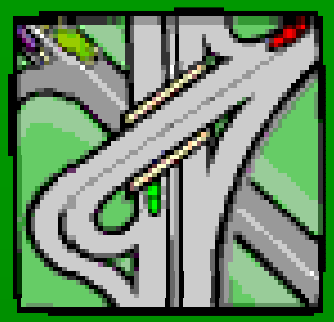

Grundsatz

Kreise, Städte und Gemeinden in Deutschland überlassen Sportstätten (ohne Grund und Boden) zur „Förderung des Sports“ i. S. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO an Vereine

- **nach Festlegungen in einer Investitionsprioritätenliste mit Gliederung in**
  > vorrangig gesetzliche Pflichtaufgaben (u.a. Schulsport) und
  > nachrangig freiwillige Aufgaben (u.a. Vereinssport), um
- **(Investitions-, Betriebskosten-) Zuschüsse leisten zu können,**
- **mit Vereinbarung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ i.S. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (u.a. Kunstrasenplatz i.d.R. 20 Jahre), mindestens ≥ Bindungsfrist 10 Jahre i.S. § 15a UStG, für**
- **Investitionen auf fremdem Grund und Boden und Unterhaltung errichteter Betriebsvorrichtungen (u.a. Kunstrasenplatz) und Anlagen**

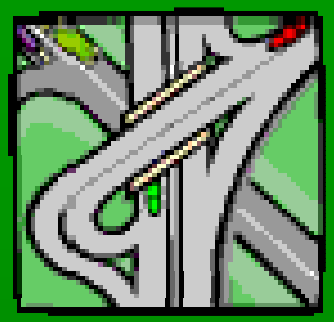

Optionen: Sportstättennutzer Vereine
Grundsatz

Kreise, Städte und Gemeinden in Deutschland überlassen Sportstätten (ohne Grund und Boden) zur „Förderung des Sports“ i. S. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO an Vereine unter

- **Ausschluss § 94 BGB (Eigentumsübergang eingebrachter Sachen auf den BGB-Eigentümer Gebietskörperschaft)**
- **Ausschluss von VOB / VOL, Schwellenwerte europaweiter Ausschreibungen und Auftragszwang an den Mindestbietenden zur sponsorenorientierten Vergabe und Erbringung von Eigenleistungen**
- **Abzug von Vorsteuern beim Verein aus Rechnungen Dritter nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG bei Überschreiten der unternehmerischen Mindest-grenze von >10% aus Anschaffungs- und Erhaltungsaufwand mit dem Anteil aus unternehmerischer Nutzung der Sportstätte (vgl. JStG 2011)**

Optionen: Sportstättennutzer Verein
Voraussetzungen

Der Verein

- ist gemeinnützig i.S. § 52 Abs. 2 AO und besitzt einen gültigen Freistellungsbescheid der Finanzverwaltung (Bescheiddatum + 5 Jahre) oder einen Körperschaftsteuerbescheid mit Anlage
- teilt der Finanzverwaltung die Übertragung der Sportstätte und den Status des wirtschaftlichen Eigentümers mit
- befindet sich im <u>Status</u> des Unternehmers
- erbringt den <u>Nachweis</u> der unternehmerischen Nutzung >10%
- gibt USt-Erklärungen ab (UStVA, UStJErkl)

Optionen: Sportstättennutzer Verein
Rechtsfolgen

Der Verein

- verwirklicht „Förderung des Sports“ unmittelbar i.S. § 57 AO und wendet den ermäßigten Steuersatz von 7% USt nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG im Tätigkeitsbereich „Zweckbetrieb sportliche Veranstaltungen“ i.S. § 67a AO an (i.d.R. Seniorentrainings- und durch Verband geregelten Seniorenspielbetrieb gegen Eintrittsgeld bei a l l e n Mannschaften)
- bucht einen Investitionskostenzuschuss der Gebietskörperschaft als „echten Zuschuss“ i.S. Abschn. 10.2 Abs. 7 UStAE gem. R 6.5 Abs. 2 EStR erfolgsneutral in der Kontenklasse 0 „Anlagevermögen“ und unbesteuert nach UStG
- bucht einen Betriebskostenzuschuss der Gebietskörperschaft als „unechten Zuschuss“ i.S. Abschn. 10.2 Abs. 2 UStAE mit 7% USt nur für die unternehmerische Nutzung

Hinweis: Förderung der Jugendhilfe und der Juniorentrainings- und -spielbetrieb sind umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 25 UStG und nicht vorsteuerabzugsberechtigt

Optionen: Sportstättennutzer Verein
Rechtsfolgen

Der Verein

- erhebt 7% USt für sonstige Leistungen an Dritte (z.B. Zuschauer) und

- erstellt Rechnungen i.S. § 14 ff. UStG mit offen ausgewiesener USt von

  > 7% im „Zweckbetrieb sportliche Veranstaltungen“ bzw.
  > 19% im „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ an alle Drittnutzer der Sportstätte (auch bei Nutzungen der Gebietskörperschaft oder die Sportstätte mitnutzende Vereine!)

Hinweis: Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei der Einnahme mindert nicht den Vorsteueranspruch bei der Ausgabe

Verwirklichung: Sportstättennutzer Verein

Nach den bisherigen Ausführungen könnte sich für den Sportstättennutzer Verein folgende

Projektfinanzierung

ergeben:

Welche Empfehlungen, Tipps kannst du mir als „alter“ Sportsmann geben?

Bis zum 31.12.10 begonnene Maßnahmen der Sportstättenbetreiber und Sportstättennutzer werden nach „altem“ Umsatzsteuerrecht abgewickelt, d.h.

- **Nachweis der unternehmerischen Nutzung >10% (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG)**
- **Vorsteuerabzug in voller Höhe**
- **nur Sportstättennutzer (Vereine): nichtunternehmerische Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe besteuern nach § 3 Abs. 9a UStG i.V. mit A 15.19 Abs. 1 und 3 bzw. A 12.9 Abs. 1 UStAE innerhalb der nächsten 10 Jahre in Anwendung § 15a UStG mit 7% USt**

Sportstättenbetreiber haben keine nichtunternehmerische Nutzung und werden nach „altem“ und „neuem Recht ab 01.11.10“ gleich behandelt

Welche Empfehlungen, Tipps kannst du mir als „alter“ Sportsmann geben?

- **der BgA Sportstätten ist zwar körperschaftsteuerpflichtig, aber gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 KStG als zulässiger Dauerverlustbetrieb nicht körperschaftsteuerzahlungspflichtig und gem. § 4 Abs. 1 KStG und § 2 GewStG als Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht gewerbesteuerbar**
- **Sportstättenbetreiber und Sportstättennutzer (Vereine) erschließen sich durch den beidseitigen Vorsteuerabzug Ressourcen in der Sportförderung, da auf Netto-Basis gefördert wird (z.B. Mehrgewinn von 19% bei Sportgerätebeschaffungen mit Zuschuss)**

Hinweis: Nach der Rechtsquellenlehre gehen Bestimmungen der Bundesgesetze (KStG, UStG) Landesgesetzen vor. Durch Sportfördergesetze haben Rheinland-Pfalz (§ 15 SportFG R-P) und Thüringen (§ 14 ThürSportFG) die entgeltpflichtige Nutzung dem Grunde nach ausgeschlossen! Das Begründen eines BgA Sportstätten sollte trotzdem geprüft werden!

Welche Empfehlungen, Tipps kannst du mir als „alter“ Sportsmann geben?

Im Vergleich zur alternativen Betriebsform GmbH hat der BgA Vorteile:

- **der BgA benötigt weder Stammkapital von 25.000 €, Vorstand, Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung**
- **es entstehen keine Gründungs-, Jahresabschluss-, Wirtschaftsprüfungskosten (insg. ca. 8.000 €)**
- **die Gewinnermittlungsart nach § 4 Abs. 3 EStG ist die EÜR mit dem Vorteil der Anwendung des Zufluss- / Abflussprinzips im Gegensatz zum Zurechnungsprinzip bei der GmbH als Bilanzierer**
- **für den BgA gilt nicht die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG; die GmbH muss kostendeckend mit Gewinnorientierung geführt werden und wird kapitalertragsteuerpflichtig**

Welche Empfehlungen, Tipps kannst du mir als „alter“ Sportsmann geben?

Im Vergleich zur alternativen Betriebsform GmbH hat der BgA Vorteile:

- **Zuschussbedarfe stellen im Gegensatz zur GmbH keine verdeckte Gewinnausschüttung dar und werden nach UStG nicht besteuert**
- **bisher dem Hoheitsbereich der Trägerkörperschaft zugeordnetes Vermögen kann im Gegensatz bei der GmbH betriebszweckorientiert dem BgA zugeordnet und mit Vorsteuerabzug, den Haushalt konsolidierend unterhalten werden**

visuell im Zeitraster

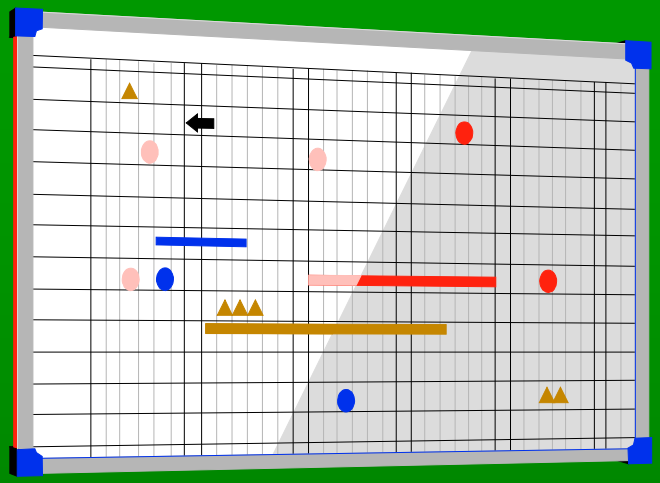

Maßnahmenplan

schriftlich als Protokoll

Schatzkiste

Danke

für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Referent Manfred Schmidt

☎ : 02309/75075
@ : MSWaltrop@t-online.de

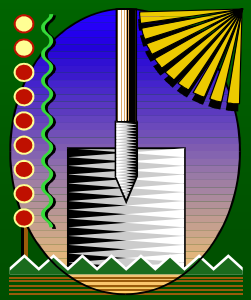

Treten Sie die Heimreise an mit dem Gefühl, dass heute jede Minute gut investiert war.
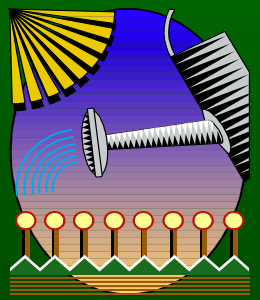
Viel Erfolg bei Ihren Entscheidungen